



3.11

VERORDNUNG ÜBER DEN FEUERSCHUTZ

GEMEINDE SEELISBERG

(FSV)

()



Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Aufgaben und Zusammenarbeit	3
Artikel 2	Grundsatz	3
Artikel 3	Feuerwehrpflichtersatz und Feuerwehrhaushalttaxe	4
Artikel 4	b) Bezug	4
Artikel 5	c) Verfügung	4
Artikel 6	Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz	4
Artikel 7	Erlass der Feuerwehrabgaben	5
Artikel 8	Organe	5
Artikel 9	Zuständigkeit	5
Artikel 10	Zusammensetzung und Wahl	5
Artikel 11	Zuständigkeit	6
Artikel 12	Berichterstattung an den Gemeinderat	6
Artikel 13	Aufgaben	6
Artikel 14	Aufgaben und Organisation	7
Artikel 15	Beim Baubewilligungsverfahren	7
Artikel 16	Ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	7
Artikel 17	Ausrüstung	7
Artikel 18	Ausbildung und Übungen	7
Artikel 19	Alarm	8
Artikel 20	Einsatz auf dem Schadenplatz	8
Artikel 21	Feuerschutzkommission	8
Artikel 22	Entschädigung für Feuerwehrproben	8
Artikel 23	Entschädigung bei Alarm- und übrigen Einsätzen	8
Artikel 24	Verweis auf das kantonale Recht	8
Artikel 25	Rechtspflege	9
Artikel 26	Gebühren	9
Artikel 27	Strafen	9
Artikel 28	Aufhebung des bisherigen Rechts	9
Artikel 29	Inkrafttreten	9



Verordnung über den Feuerschutz in der Gemeinde Seelisberg (FSV) (vom ...)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seelisberg,

gestützt auf Artikel 32 des Gesetzes über den Feuerschutz¹ und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri² sowie gestützt auf Artikel 5 der Gemeindeordnung³,

beschliesst:

1. Kapitel: FEUERWEHR UND FEUERWEHRPFLICHT

1. Abschnitt: Aufgaben der Feuerwehr

Artikel 1 Aufgaben und Zusammenarbeit

¹Die Feuerwehr der Gemeinde Seelisberg erfüllt die Aufgaben, die ihr das Feuerschutzgesetz, diese Verordnung oder der Gemeinderat übertragen. Sie erfüllt zudem die Aufgaben nach der kantonalen Schadenwehrverordnung⁴.

²Sie leistet insbesondere Hilfe bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen oder Öl- und Chemieunfällen in der Gemeinde.

³Die Feuerwehr arbeitet mit der Nachbarfeuerwehr Emmetten zusammen. Die gemeinsame Hilfe und Zusammenarbeit wird in einem separaten Vertrag geregelt.⁵

⁴Sofern es sich mit den Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst und bei Veranstaltungen sowie für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden.

2. Abschnitt: Dienstpflicht

Artikel 2 Grundsatz

¹In der Gemeinde Seelisberg gilt die Feuerwehrpflcht nach den Bestimmungen dieser Verordnung.

²Männer und Frauen sind feuerwehrpflchtig.

³Die Feuerwehrpflcht beginnt mit dem 18. Altersjahr und endet mit dem erfüllten 50. Altersjahr. Für die Feuerwehrpflchtigen der spreitenbachschen Güter gilt die Dienstpflicht der Gemeinde Emmetten bez. des Kantons Nidwalden⁴.

¹ FSG; RB 30.3111

² KV; RB 1.1101

³ GO; RBS 1.11

⁴ RB 40.4325

⁵ Zusammenarbeitsvereinbarung Feuerwehr zwischen der Gemeinde Emmetten und der Gemeinde Seelisberg vom 01 Januar 2014



⁴Niemand kann beanspruchen, aktiven Feuerwehrdienst zu leisten. Die Feuerschutzkommission entscheidet über die Aufnahme oder die Nichtaufnahme in den Feuerwehrdienst.

3. Abschnitt: **Finanzierung der Feuerwehr**

Artikel 3 Feuerwehrpflichtersatz und Feuerwehrhaushalttaxe a) Grundsatz

¹Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine jährliche Ersatzabgabe.

²Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes beträgt 3 ‰ des steuerbaren Einkommens, im Minimum Fr. 100.--, im Maximum Fr. 250.--.

³Für jeden Haushalt wird zusätzlich eine Haushalttaxe von Fr. 100.-- erhoben.

Artikel 4 b) Bezug

¹Der Feuerwehrpflichtersatz wird mit den ordentlichen Steuern in Rechnung gestellt.

²Für die Haushalttaxe stellt die Gemeinde jährlich Rechnung.

Artikel 5 c) Verfügung

¹Wer mit den in Rechnung gestellten Feuerwehrabgaben nicht einverstanden ist, kann bei der Gemeinde eine anfechtbare Verfügung beantragen.

²Diese Verfügung kann innert zwanzig Tagen seit der Zustellung mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

³Die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶ ist anzuwenden.

Artikel 6 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, die aktiv Feuerwehrdienst leisten und die vom Kanton und der Gemeinde festgelegten Pflichtübungen erfüllt haben;
- b) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, die wegen eines Unfalls während des Feuerwehrdienstes zu weiteren Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- c) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung und deren Ehepartner;
- d) Angehörige von Betriebsfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- e) Personen geistlichen Standes.

⁶ VRPV; RB 2.2345



Artikel 7 Erlass der Feuerwehrrabgaben

Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann der Gemeinderat die Feuerwehrrabgaben in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes⁷ über den Steuererlass sinngemäss anzuwenden.

2. Kapitel: **ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEITEN**

1. Abschnitt: **Organe**

Artikel 8 Organe

Organe der Feuerwehr sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Feuerschutzkommission;
- c) das Feuerwehrkommando;
- d) die Feuerwehr.

2. Abschnitt: **Gemeinderat**

Artikel 9 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat beaufsichtigt die Feuerwehr.

²Er

- a) überwacht und vollzieht den Brandschutz in der Gemeinde;
- b) erfüllt alle Aufgaben, die ihm das kantonale Gesetz über den Feuerschutz oder diese Verordnung ausdrücklich übertragen;
- c) erfüllt alle Aufgaben und trifft alle Massnahmen im Bereich des Brandschutzes, die nicht einem anderen Organ nach dieser Verordnung übertragen sind.

³Der Gemeinderat kann seine Aufgaben mit einem Reglement ganz oder teilweise der Feuerschutzkommission übertragen.

3. Abschnitt: **Feuerschutzkommission**

Artikel 10 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Feuerschutzkommission gehören an:

- a) der Vertreter des Gemeinderats;
- b) der Feuerwehrkommandant;
- c) der Feuerwehr-Vizekommandant;
- d) zwei weitere Mitglieder der Feuerwehr.

⁷ StG; RB 3.2211, Art. 232ff.



²Die Gemeindeversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren den Kommandanten, den Vizekommandanten und zwei Mitglieder aus den Reihen der Feuerwehr.

³Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das ihn in der Feuerschutzkommission vertritt.

Artikel 11 Zuständigkeit

¹Die Feuerschutzkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das kantonale Gesetz über Feuerschutz und diese Verordnung ausdrücklich zuweisen.

²Der Feuerschutzkommission hat insbesondere:

- a) die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr zu beaufsichtigen;
- b) die Mannschaft einzuteilen;
- c) dem Gemeinderat zuhanden des Gemeindebudgets Antrag zu stellen für sämtliche Aufwendungen der Feuerwehr;
- d) die Aufgaben nach Artikel 16 dieser Verordnung zu erfüllen.

Artikel 12 Berichterstattung an den Gemeinderat

¹Das Mitglied des Gemeinderats in der Feuerschutzkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr und der Feuerschau.

²Es vertritt die Belange der Feuerwehr beim Gemeinderat.

4. Abschnitt: **Feuerwehrkommando**

Artikel 13 Aufgaben

¹Der Feuerwehrkommandant trägt die Verantwortung für das ganze Korps hinsichtlich der Ausbildung, der Einsatzbereitschaft und der Berichterstattung gegenüber den Behörden.

²Als Grundlage dienen die vorliegende Verordnung und die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbands.

³Der Feuerwehrkommandant hat namentlich:

- a) die Feuerwehreinsätze und –übungen zu leiten;
- b) ein Jahresprogramm zu erstellen
- c) zum Feuerwehrdienst aufzubieten;
- d) das Kader zu instruieren;
- e) die Feuerwehrübungen vorzubereiten und durchzuführen;
- f) das Feuerwehrmaterial zu kontrollieren;
- g) über die Präsenz an Übungen und Einsätzen zu rapportieren;
- h) die Stammkontrolle, die Dienstbüchlein und die erforderlichen Verzeichnisse zu führen;
- i) der Gemeindekanzlei jährlich ein Mitgliederverzeichnis der Feuerwehr zuzustellen.

⁴Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.



5. Abschnitt: **Feuerwehr**

Artikel 14 Aufgaben und Organisation

¹Die Feuerwehr vollzieht sämtliche Aufgaben gemäss dem kantonalen Gesetz über den Feuerschutz sowie diejenigen, die ihr diese Verordnung ausdrücklich überträgt.

²Im Rahmen dieser Verordnung organisiert sich die Feuerwehr selbst und legt sie die Aufgaben und Kompetenzen des Kommandanten, des Vizekommandanten und des weiteren Kaders in Übungs- und Ernstfalleinsätzen fest.

3. Kapitel: **BRANDSCHUTZMASSNAHMEN**

Artikel 15 Beim Baubewilligungsverfahren

Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren verfügt und kontrolliert die Baukommission Massnahmen zugunsten des Feuerschutzes.

Artikel 16 Ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens

¹Ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens vollzieht die Feuerschutzkommission die Bestimmungen über den vorbeugenden Brandschutz, soweit kein anderes Organ oder keine Verwaltungsstelle dazu zuständig ist.

²Sie hat namentlich:

- a) periodisch zu prüfen, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind;
- b) die Behebung der festgestellten Mängel anzuordnen;
- c) Missachtungen der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen.

4. Kapitel: **FEUERWEHRBETRIEB**

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 17 Ausrüstung

¹Im Rahmen der bewilligten Kredite stellt die Gemeinde der Feuerwehr die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.

²Sie berücksichtigt dabei die Vorgaben des Kantons und die Richtlinien der Feuerwehrkoordination Schweiz.

Artikel 18 Ausbildung und Übungen

Das Feuerwehrkommando legt die Übungstätigkeit im Jahresprogramm fest. Es ordnet die notwendigen Pflichtübungen an.



Artikel 19 Alarm

Im Rahmen der Alarmordnung des Regierungsrats erteilt das Feuerwehrkommando die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

Artikel 20 Einsatz auf dem Schadenplatz

¹Das Feuerwehrkommando leitet den Einsatz auf dem Schadenplatz. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren kann es ein anderes Mitglied der Einsatzleitung damit beauftragen.

²Das Feuerwehrkommando ordnet die Verpflegung, die Entlassung der einzelnen Detachements, den Nachtdienst und die notwendigen Überwachungen an.

³Das Feuerwehrkommando ist berechtigt, die zum Transport von Löschgeräten notwendigen Transportmittel gegen eine angemessene Entschädigung und unter Haftbarkeit der Gemeinde zu requirieren.

⁴Bei grösseren Ereignissen hat das Feuerwehrkommando den Gemeinderat zu benachrichtigen.

2. Abschnitt: **Besoldung**

Artikel 21 Feuerschutzkommission

Die Feuerschutzkommission wird nach der Entschädigungsverordnung (ENV) der Gemeinde entschädigt.

Artikel 22 Entschädigung für Feuerwehrproben

Für Feuerwehrproben werden folgende Entschädigungen bezahlt:

Sold Kader pro Probe	CHF	25
Sold Mannschaft pro Probe	CHF	20

Artikel 23 Entschädigung bei Alarm- und übrigen Einsätzen

Für Alarm- und übrige Einsätze werden folgende Entschädigungen bezahlt:

Sold Ernstfall pro Stunde	CHF	20
Verkehrsdienst pro Stunde	CHF	20
Materialwart pro Stunde	CHF	25
Kurse und Tagungen pro Stunde	CHF	30

3. Abschnitt: **Einsatzkosten zulasten Dritter**

Artikel 24 Verweis auf das kantonale Recht



Die Einsatzkosten werden Dritter belastet, soweit das kantonale Gesetz über den Feuerschutz⁸ das vorsieht.

5. Kapitel: **RECHTSPFLEGE, GEBÜHREN UND STRAFBESTIMMUNGEN**

Artikel 25 Rechtspflege

Die Rechtspflege richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 26 Gebühren

Die Gebühren nach dieser Verordnung richten sich nach der Gebührenverordnung¹⁰ und dem Gebührenreglement¹¹ des Kantons.

Artikel 27 Strafen

Wer Vorschriften dieser Verordnung oder darauf gestützter Reglemente missachtet, wird nach Artikel 26 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz bestraft.

6. Kapitel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 28 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Reglement über den Feuerschutz in der Gemeinde Seelisberg vom 20. November 2015 wird aufgehoben.

Artikel 29 Inkrafttreten

¹Diese Verordnung ist vom Regierungsrat zu genehmigen.

²Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Seelisberg
Die Präsidentin: Judith Durrer
Die Gemeindeschreiberin: Kathrin Truttmann

⁸ Art. 29 FSG

⁹ VRPV; RB 2.2345

¹⁰ GebV; RB 3.2512

¹¹ GebR; RB 3.2521